

RS Vwgh 1995/9/27 95/16/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Nach ständiger Judikatur des VwGH haben sämtliche Beschwerdeausfertigungen den gleichen Inhalt aufzuweisen. Nur solche Schriftstücke sind als Ausfertigungen der Beschwerde anzusehen, auf denen die gem § 24 Abs 2 VwGG erforderliche Unterschrift des Rechtsanwaltes wenigstens in Fotokopie aufscheint (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit/3, 175 Abs 2 und Abs 6 bzw 528 vorletzter Abs und 529 letzter Abs).

Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160157.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at